Satzung vom 20. März 2012

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Kurbeitrag) der Ortsgemeinde St. Martin vom 02. November 2001 und 28. September 2010 in der derzeit gültigen Fassung.

Der Ortsgemeinderat St. Martin hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1
§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 Euro.

Artikel 2
Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung vom 02. November 2001 und 28. September 2010 fort.

St. Martin, den 20. März 2012

.....
(Manfred Lameli)
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde St. Martin

Gemeinde St. Martin
Verbandsgemeinde Maikammer

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages B (Kurbeitrag)

Der Ortsgemeinderat St. Martin hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 – Erhebung eines Kurbeitrages

Die Ortsgemeinde St. Martin erhebt zur Herstellung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.

§ 2 – Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Kurgebiet aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, geboten wird. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die genannten Einrichtungen bzw. Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Anzahl der Aufenthaltstage im Kurgebiet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Abreisetag wird nicht mitgerechnet.

§ 3 – Kurgebiet, Kurzeit, Maßstab

1. Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde St. Martin.

2. Die Kurzeit beginnt am 15. März und endet am 15. November eines jeden Jahres.

3. Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,60 Euro.

4. Kurbeitragspflichtige, die auch Einwohner der Gemeinde sind, aber den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, können unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts eine pauschale Jahreskurtaxe entrichten. Diese beträgt je Person und Jahr 30,-- Euro.

§ 4 – Befreiung vom Kurbeitrag

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2. Begleitpersonen von Behinderten (z. B. Schwerbeschädigte, schwer Erwerbsbeschränkte) mit mindestens 70 % Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird.

3. Personen, die sich nachweislich zur Ausübung ihres Berufes in St. Martin aufhalten.

4. Personen, Familienbesucher von Einwohnern der Gemeinde St. Martin, die in deren Haushalt vorübergehend unentgeltlich aufgenommen werden.

5. Personen, die eine Schule oder eine Unterrichtseinrichtung zur Ausbildung für einen Beruf besuchen.

6. Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen im Kurgebiet während deren Dauer.

7. Besucher der Jugendherberge oder eines offiziellen Zeltlagers bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

8. Personen, die innerhalb eines Jahres für mindestens 50 Tage kurtaxepflichtig waren.

§ 5 – Ermäßigung des Kurbeitrages
Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schüler, in Berufsausbildung befindliche Minderjährige sowie Studenten um 50 % (ein entsprechender Nachweis, z. B. Schülerausweis, ist vorzulegen).

2. Behinderte (z. B. Schwerbeschädigte, schwer Erwerbsbeschränkte) mit mindestens 70 % Erwerbsminderung um 50 % (ein Ausweis oder sonstiger Nachweis ist vorzulegen).

3. Personen, die als Mitglied einer dem Verband der Angestelltenkrankenkassen (VdaK) angehörigen Krankenkasse eine offene Kur in St. Martin durchführen, um 50 %.

§ 6 – Kurkarte
1. Jede Person, die der Beitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, erhält von dem zum Einzug des Kurbeitrages Verpflichteten eine Kurkarte. Kurkarten berechtigten zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit im Einzelfall nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden. Kurkarteninhabern eingeräumte Sonderpreise gelten nur beim persönlichen Vorzeigen der Kurkarte.

2. Die Kurkarte ist an die einzelne Person gebunden und nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

3. Die zum Einzug des Kurbeitrages Verpflichteten erhalten von der Verbandsgemeindeverwaltung – Kurbeitragsstelle – die Kurkarte zur Ausgabe an die beitragspflichtigen Personen.

Die in einem Jahr nicht verbrauchten bzw. ausgegebenen Kurkarten sind spätestens mit Ablauf der zweiten Woche des folgenden Jahres an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.

§ 7 – Entstehung und Fälligkeit des Kurbeitrages

1. Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem 1. Aufenthaltstag einer kurbeitragspflichtigen Person in der Gemeinde St. Martin. Die beitragspflichtigen Personen haben den Kurbeitrag spätestens am Tage ihrer Abreise zu entrichten.

2. Der pauschale Jahreskurbeitrag nach § 3 Absatz 4 entsteht am 01. Januar jeden Jahres, bei Neuzuziehenden Einwohnern frühestens am Tage des Beginns der Kurbeitragspflicht. Sie wird durch besonderen Kurbeitragsbescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

3. Die nach § 8 Meldepflichtigen sind verpflichtet, den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen ordnungsgemäß einzuziehen. Die vereinnahmten Beträge sind bis zum 10. eines jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Personen mit dem Verkehrsamt abzurechnen. Der zum Einzug des Kurbeitrages Verpflichtete haftet für die Einziehung und Abführung des Kurbeitrages.

4. Verweigert eine kurpflichtige Person die Zahlung des Kurbeitrages, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 – Meldepflicht

1. Die Anzahl der Übernachtungen bzw. die Aufenthaltstage sowie die satzungsgemäße Einstufung der in § 2 Absatz 1 genannten Personen, bilden die Grundlage für die Erhebung des Kurbeitrages. Daher ist gegenüber dem Verkehrsamt St. Martin als beitragserhebende Stelle ein entsprechender Nachweis zu führen.

2. Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung oder Zweitwohnung als Ferienwohnung Ortsfremden im Sinne von § 2 Absatz 1 zur Verfügung stellt, ist daher verpflichtet, diese Personen unter Angabe der Ankunfts- und Abreisetage zu melden. Hierzu ist ein von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenes Meldeformular zu verwenden. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (Gvgl. S. 463) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurbeitragssatzung verbunden werden.

3. Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Sie sind nach Abreise der beitragspflichtigen Personen unverzüglich dem Verkehrsamt zuzuleiten.

§ 9 – Bekanntmachungspflicht

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung Ortsfremden im Sinne von § 2 Absatz 1 zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieser Satzung für seine Gäste gut sichtbar auszulegen.

§ 10 – Außenprüfung, Ordnungswidrigkeit

1. Im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung kann bei denjenigen, die verpflichtet sind, den Kurbeitrag vor den Beitragspflichtigen einzuziehen und abzuführen, eine Außenprüfung vorgenommen werden.

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig – gegen die Bestimmungen des § 7 (1) festgesetzte Zahlung, § 7 (3) Einziehung der Kurbeiträge, § 7 (4) Meldung der Zahlungsverweigerung, § 8 (1) Führung des Nachweises über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages, § 8 (2) Meldepflicht, § 8 (3) Verwendung der Vordrucke, § 9 Auslegung des Satzungsmusters, verstößt.

- nicht verbrauchte bzw. ausgegebene Kurkarten gemäß § 6 innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht zurückgibt.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWG) vom 02. Januar 1975 (BGBl. I Seite 80) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

St. Martin; den 02.11.2001
Lameli
Ortsbürgermeister

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung vom
28. September 2010

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Kurbeitrag) der Ortsgemeinde St. Martin vom 02. November 2001 in der derzeit gültigen Fassung.

Der Ortsgemeinderat St. Martin hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1
§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Kurzeit beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 2
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.

St. Martin, den 28. September 2010

(Lameli)
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde St. Martin

Gemeinde St. Martin
Verbandsgemeinde Maikammer